



Stefan Waterkamp

Rechtsanwalt // Fachanwalt für Strafrecht

Allgemeine Mandatshinweise bei Trunkenheits- und Drogenfahrten

1. Neben der Strafe im Bußgeld- oder Strafverfahren, führen Vorwürfe im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen bei Delikten im Straßenverkehr, auch zu einer Überprüfung der Fahreignung durch die Verkehrsbehörde. Diese ist unabhängig von einer Verurteilung oder Einstellung des Straf- / Bußgeldverfahrens.
2. Die Fahrerlaubnisbehörde kann ggfs. den Nachweis von Drogenfreiheit und eine MPU (Medizinisch-Psychologische-Untersuchung) verlangen. Die Verkehrsbehörde darf in eigener Kompetenz über die Fahreignung entscheiden.
3. Im Falle eines Entzugs der Fahrerlaubnis mit Sperrfrist müssen Sie sich daher frühzeitig mit der Fahrerlaubnisbehörde in Verbindung setzen, um zu klären, was diese an Nachweisen oder Untersuchungen verlangt. Abstinenznachweise können z.B. über einen Zeitraum von einem Jahr verlangt werden.
4. Beachten müssen Sie in diesen Fällen auch, dass Ihr Rechtsschutzversicherer, nur einen sogenannten „Vorbehaltsdeckungsschutz“ erteilt. Das bedeutet, dass Sie die Kosten der Verteidigung und des Verfahrens, auch wenn sie rechtsschutzversichert sein sollten, zu tragen haben, sollte eine Verurteilung wegen Vorsatzes und nicht nur Fahrlässigkeit ergehen.

Ich habe die Hinweise gelesen und verstanden. Mir wurde Gelegenheit zu Fragen gegeben und diese wurden umfassend beantwortet.

Ort

Datum

Unterschrift Mandant